

Bebauungsplan

"Südliche Hauptstraße"



der Ortsgemeinde Urbar

Textfestsetzungen

Verbandsgemeinde:	Vallendar
Ortsgemeinde:	Urbar
Gemarkung:	Urbar
Flur:	11, 12, 13 und 15

Planfassung für die Verfahren gemäß § 13, § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB

Stand: April 2022

FASSBENDER WEBER INGENIEURE PartGmbH

Dipl.-Ing. (FH) M. Faßbender

Dipl.-Ing. A. Weber

Brohltalstraße 10
56656 Brohl-Lützing

Tel.: 02633/4562-0
Fax: 02633/4562-77

E-Mail: info@fassbender-weber-ingenieure.de
Internet: www.fassbender-weber-ingenieure.de



Verbandsgemeinde:	Urbar		
Gemarkung:	Urbar	Flur:	11, 12, 13 und 15

Rechtsgrundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), letztgültige Fassung
- Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), letztgültige Fassung
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung - PlanzV) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. S. 58), letztgültige Fassung
- Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24. November 1998 (GVBl. S. 365), letztgültige Fassung
- Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturenschutzgesetz - LNatSchG) vom 06. Oktober 2015 (GVBl. S. 283), letztgültige Fassung
- Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), letztgültige Fassung
- Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23. März 1978 (GVBl. S. 159), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), letztgültige Fassung
- Gesetz zum Schutz vor schädlichen Bodenveränderungen und zur Sanierung von Altlasten (Bundes-Bodenschutzgesetz - BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), letztgültige Fassung
- Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22. November 2013 (GVBl. S. 459), letztgültige Fassung
- Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), letztgültige Fassung
- Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juni 2007 (BGBl. I S. 1206), letztgültige Fassung
- Landesstraßengesetz (LStrG) vom 1. August 1977 (GVBl. S. 273), letztgültige Fassung
- Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), letztgültige Fassung
- Wassergesetz für das Land Rheinland-Pfalz (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 2015 (GVBl. S. 127), letztgültige Fassung
- Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153), letztgültige Fassung

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse und DIN- Vorschriften) können bei der Verbandsgemeindeverwaltung Vallendar, Rathausplatz 13 in 56179 Vallendar, während der Dienststunden eingesehen werden.

Inhaltsverzeichnis

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen	3
1.1 Art der baulichen Nutzung	3
1.2 Maß der baulichen Nutzung.....	3
1.3 Bauweise und Hausformen.....	3
1.4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen.....	4
1.5 Höchstzulässige Zahl an Wohnungen	4
2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen	4
2.1 Dachgestaltung	4
2.2 Einfriedungen und Stützmauern	5
2.3 Gestaltung der Vorgartenzone.....	5
2.4 Ausschluss behelfsmäßiger Bauweisen	5
2.5 Zahl der Stellplätze und Garagen	5
3 Grünordnerische Festsetzungen	6
4 Hinweise	7
4.1 Bestandsschutz	7
4.2 Archäologie	7
4.3 Hinweise zum Artenschutz	7
4.4 Baugrund und Bodenschutz	8
4.5 Versorgungsträger	8
4.6 Niederschlagswasser.....	8
4.7 Flächenbefestigung	6

Anlage:

- Pflanzliste

1 Bauplanungsrechtliche Festsetzungen

1.1 Art der baulichen Nutzung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 1 Abs. 5 und 6 BauNVO

Allgemeines Wohngebiet

§ 1 Abs. 6 und § 4 BauNVO

In dem allgemeinen Wohngebiet sind allgemein zulässig die Nutzungen nach § 4 Abs. 2 Nr. 1 und 3 BauNVO (tlw.):

- Wohngebäude,
- Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke,
- die der Versorgung des Gebiets dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störenden Handwerksbetriebe,
- Betriebe des Beherbergungsgewerbes,

Ausnahmsweise zulässig sind nach § 4 Abs. 2 Nr. 3 (tlw.) und Abs. 3 Nr. 1 bis 4 BauNVO

- sonstige nicht störende Gewerbebetriebe
- Anlagen für kirchliche Zwecke,
- Anlagen für Verwaltungen,
- Gartenbaubetriebe

Nicht zulässig ist die Nutzung nach § 4 Abs. 3 Nr. 5 BauNVO:

- Tankstellen

1.2 Maß der baulichen Nutzung

Eintragungen in der Planzeichnung

§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16 Abs. 2 und 3 BauNVO

Das Maß der baulichen Nutzung kann den Nutzungsschablonen der Planzeichnung entnommen werden.

1.3 Bauweise und Hausformen

§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i.V.m. § 22 BauNVO

Im gesamten Plangebiet wird eine abweichende Bauweise nach § 22 Abs. 4 BauNVO festgesetzt. Die abweichende Bauweise entspricht der offenen Bauweise, es erfolgt jedoch eine Regulierung der Gebäudelängen. Diese darf max. 20 m bei Einzelhäusern, max. 15 m pro Doppelhaushälfte und max. 12 m pro Gebäude in einer Hausgruppe betragen. Die Beschränkung der Gebäudelänge gilt für die straßenseitige Fassade und wird gemessen an der Fassade des Hauptgebäudes ohne Nebengebäude und angebaute Garagen. Die Gebäudetiefe wird nur durch die überbaubaren Flächen beschränkt.

1.4 Garagen, Stellplätze und Nebenanlagen

§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB i.V. mit § 12 und 23 Abs. 5 BauNVO, § 14 BauNVO

Stellplätze und Garagen sowie Nebenanlagen sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen gemäß § 23 Abs. 5 BauNVO zulässig, sofern landesrechtliche Vorschriften dem nicht entgegenstehen.

Die überbaute Fläche der Nebenanlagen darf dabei in der Summe pro Baugrundstück 150 m² nicht überschreiten.

1.5 Höchstzulässige Zahl an Wohnungen

§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BauGB

Die Höchstzahl der Wohnungen beträgt 3 Wohnungen pro freistehendem Einzelhaus und jeweils 2 Wohnungen pro Doppelhaushälfte bzw. pro Gebäude in einer Hausgruppe.

2 Bauordnungsrechtliche Festsetzungen

Aufnahme örtlicher Bauvorschriften gemäß § 88 Abs. 1 und 6 LBauO RP i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB in den Bebauungsplan

2.1 Dachgestaltung

Dachform und Dachneigung

Es sind alle Dachformen mit einer Dachneigung von 0° bis 42° zulässig. Versetzte Satteldächer sind bis zu einem Versatzmaß von 1,50 m zulässig.

Pulldächer sind bei bergseitigen Gebäuden mit der niedrigeren Seite zur Straße zu errichten.

Gestaltung des obersten Geschosses

Gebäude mit flachgeneigten Dächern (< 22°) oder Flachdächern mit zwei Vollgeschossen und einem Staffel-/ Dachgeschoss, das kein Vollgeschoss ist, muss die Wand des Staffel-/ Dachgeschosses gegenüber der Außenwand des darunterliegenden Geschosses zur straßenseitigen Fassade um mind. 1,0 m zurückspringen. Bei Eckgrundstücken muss der Versatz des Staffelgeschosses zu beiden straßenseitigen Fassaden erfolgen.

Dachbegrünung

Flachdächer und Dächer mit einer Dachneigung von ≤ 10° sind auf mindestens 80 % der Dachfläche mit kulturfähigem Substrat abzudecken und zu begrünen. Hiervon ausgenommen sind Flächen für die Nutzung von Sonnenenergie. Dies gilt auch für Garagenflachdächer.

2.2 Einfriedungen und Stützmauern

Einfriedungen und Stützmauern sind entlang der öffentlichen Verkehrsflächen bis max. 1,5 m Höhe über Geländeoberkante zulässig. Für die Ermittlung der Höhe von Einfriedungen oder Stützmauern oder einer Kombination aus Stützmauer und Einfriedung ist die angrenzende Straßenoberkante maßgebend. Begrünungen dürfen darüber hinausgehen.

Bestehende Stützmauern über 1,5 m an der angrenzenden Straßenbegrenzung dürfen im Falle eines Neubaus oder einer Bestandsveränderung in gleicher Höhe neu errichtet werden.

Für rückwärtige und seitliche Einfriedungen sowie Grundstücksgrenzen entlang der Fußwege wird keine Höhenbeschränkung festgesetzt. Hier gilt § 8 Abs. 8 LBauO entsprechend.

Die Verwendung von

- Faserzementplatten
- Schilfrohmatten
- Metall in Form von Profilblechen
- Baustahl als Einfriedungsmaterial

ist unzulässig.

2.3 Gestaltung der Vorgartenzone

§ 88 Abs. 1 und 6 LBauO RP i. V. mit § 9 Abs. 4 BauGB, § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB

Bei Grundstücken mit einer Frontbreite von 14 m und mehr ist die Fläche zwischen Straßenbegrenzungslinie und vorderer Fassade der Gebäude in Verbindung mit Festsetzung 3 auf mindestens 30 % über die Grundstücksbreite als flächig bepflanzte Grünfläche zu gestalten. Sofern das Gebäude mehr als 5 m von der Straße entfernt errichtet wird, ist der Flächenanteil von 30 % nur auf eine Fläche von 5 m x Grundstücksbreite zu berechnen.

Die Anlage von Steingärten oder Schottergärten, Abdichtung mit Folien etc. ist im gesamten Vorgartenbereich nicht zulässig. Ausgenommen hiervon sind 50 cm im Trauf- und Giebelbereich als Spritzschutz.

Pflasterung darf nur der Anlage von Stellplätzen und Zuwegungen sowie der Befestigung von Bereichen zum Abstellen von Abfallsammelbehältern, Fahrrädern etc. dienen. Dabei hat die Erfüllung der Stellplatzverpflichtung Vorrang.

2.4 Ausschluss behelfsmäßiger Bauweisen

Hauptgebäude, Garagen oder Nebenanlagen in behelfsmäßiger Bauweise, wie z.B. Wellblechgaragen, Containerbauten usw. sind unzulässig.

2.5 Zahl der Stellplätze und Garagen

Pro Wohneinheit sind bis zu einer Wohnungsgröße unter 50 m² mindestens ein Stellplatz, Carports oder Garagen und pro Wohneinheit ab 50 m² 2,0 Stellplätze, Carports oder Garagen auf den privaten Baugrundstücken herzustellen.

Alle Stellplätze müssen frei anfahrbar sein, also über eine eigene Zufahrt bzw. ausreichend dimensionierte Fahrgasse verfügen. Hintereinander liegende Stellplätze ohne eigene freie Zufahrt werden nur als 1 Stellplatz angerechnet. Stellplätze vor Garagen werden nicht angerechnet.

Für sonstige zulässige Nutzungen ist die Höchstzahl der notwendigen Stellplätze gemäß Stellplatzverordnung Rheinland-Pfalz (Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge – Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24. Juli 2000 (12 150 – 4533), Ministerialblatt Seite 231) vorzuhalten.

3 Grünordnerische Festsetzungen

3.1 Anteilsbepflanzungen auf den privaten Grundstücken

§ 9 Abs.1 Nr. 25a BauGB

Die nicht überbauten Grundstücksflächen sind als Garten- bzw. Grünflächen anzulegen und dauerhaft gärtnerisch zu pflegen. Pro angefangener 300 m² Gartenfläche ist mindestens 1 hochstämmiger Laubbaum oder 1 hochstämmiger Obstbaum entsprechend der beigefügten Pflanzliste zu pflanzen und dauerhaft zu pflegen. Ersatzweise können 3 Gehölzgruppen aus mindestens 1 Stück Heister und 5 Sträuchern, noch ersatzweise 3 Gehölzgruppen mit mindestens 7 Sträuchern gepflanzt und dauerhaft gepflegt werden.

Bei Baumpflanzungen im Plangebiet muss die offene oder mit einem dauerhaft luft- und wasser-durchlässigen Belag versehene Fläche pro Baum mindestens 6 m² betragen. Es muss jeweils ein durchwurzelbarer Raum mit einer Grundfläche von mindestens 16 m² und einer Tiefe von mindestens 0,8 m zu Verfügung stehen.

Die Pflanzmaßnahmen sind spätestens in der auf die jeweilige Baumaßnahme nachfolgenden Vegetationsperiode durchzuführen. Ausgefallene Gehölze sind in der nächsten Pflanzperiode zu ersetzen.

Sofern vorhandener Baumbestand erhalten wird, kann dieser angerechnet werden.

Dem Bauantrag ist ein maßstabsgerechter Bepflanzungsplan mit Eintragung des vorhandenen Baumbestandes, ggfls. entfallende Bestandsbäume jeweils mit Stammumfang in 1 m Höhe über Grund und Neupflanzungen eizufügen.

3.2 Flächenbefestigung

§ 9 Abs.1 Nr. 20 BauGB

Stellplätze, Wege, Hofflächen usw. sind zur Verminderung des Eingriffs bei Neuanlage in wasser-durchlässiger Bauweise auszuführen. Empfohlen werden z.B. weitfugiges Pflaster, Schotterrasen, Rasengittersteine.

4 Hinweise

4.1 Bestandsschutz

Eine Abweichung von folgenden Festsetzungen ist auf Grundstücken die mit einem Hauptgebäude bebaut sind, zulässig, wenn das Bestandsgebäude vor dem 15.01.2022 genehmigt wurde und eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

1. die Änderung oder Nutzungsänderung nach § 62 LBauO (Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, 365), letztgültige Fassung) genehmigungsfrei ist.
oder
2. die Änderung oder Nutzungsänderung nach § 61 LBauO (Fassung vom 24.11.1998 (GVBl. 1998, 365), letztgültige Fassung) das äußere Erscheinungsbild der baulichen Anlage nicht verändert.
oder
3. die Änderung oder Nutzungsänderung ausschließlich das Instandhalten der baulichen Anlage mit dem Ziel der Erhaltung der baulichen Substanz zum Schutz vor Verfall, zur Erhaltung des genehmigten Gebrauchs oder zur Beseitigung von baulichen Mängeln, die durch Abnutzung, Alterung oder Witterungseinflüsse entstanden sind, beinhaltet.
oder
4. die Änderung oder Nutzungsänderung der Energieeinsparung dient. Hierunter fallen auch Erweiterungen der baulichen Substanz um einen Nebenraum der ausschließlich der Unterbringung einer Heizungs- oder Lüftungsanlage dient.

4.2 Archäologie

Werden bei den Erschließungsmaßnahmen oder sonstigen Bauarbeiten Ruinen, alte Mauerreste, Gräber oder sonstige Spuren früherer Besiedlung beobachtet oder angeschnitten, ist unverzüglich die Untere Denkmalschutzbehörde der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz sowie die Generaldirektion Kulturelles Erbe Rheinland-Pfalz, Direktion Landesarchäologie, Amt Koblenz, als Fachbehörde für Bodendenkmalpflege (landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261/6675 3000) zu informieren.

4.3 Hinweise zum Artenschutz

Bei stark verwilderten Grundstücken dürfen Gehölze erst mit Erteilung einer Baugenehmigung und ausschließlich in der Zeit zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar erfolgen. Bei umfangreichen Gehölzbeseitigungen, ohne Vorhandensein eines konkreten und zulässigen Bauvorhabens handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Eingriff in Natur und Landschaft (vgl. § 18 Abs. 2 BNatSchG). Mit Vorhandensein eines genehmigten bzw. zulässigen Bauvorhabens dürfen nur geringfügige Gehölzbeseitigungen im Zeitraum zwischen dem 01. Oktober und dem 28. Februar durchgeführt werden (vgl. § 39 Abs. 5 S. 2 Nr. 4 BNatSchG). Die sonstigen artenschutzrechtlichen Belange wie z.B. das Tötungsverbot sind bei der Beseitigung von Gehölzen immer zu beachten.

Vor einer Bau-, Sanierungs- oder Abrissmaßnahme an vorhandenen baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung, bei denen erwartet werden kann, dass sie als Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im Sinne des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG für besonders geschützte Arten dienen, ist die Anlage auf das Vorkommen dieser besonders geschützter Arten zu untersuchen. Das Ergebnis ist der unteren Naturschutzbehörde rechtzeitig vor Beginn der Maßnahme mitzuteilen. Werden Vorkommen festgestellt, ist auch ein Plan zum Erhalt oder Ersatz der Lebensstätte oder zur Umsiedlung der Tiere vorzulegen. Auf § 24 Abs. 3 LNatSchG wird verwiesen. Es besteht eine Anzeigepflicht vor Abriss älterer Gebäudesubstanz gegenüber der unteren Naturschutzbehörde.

4.4 Baugrund und Bodenschutz

Bei Eingriffen in den Baugrund sind grundsätzlich die einschlägigen Regelwerke (DIN 4020, DIN EN 1997-1 und -2, DIN 1054, DIN 19731 und DIN 18915) zu berücksichtigen. Für Neubauvorhaben oder größere An- und Umbauten (insbesondere mit Laständerungen) sind in der Regel objektbezogene Baugrunduntersuchungen zu empfehlen. Oberboden soll im Bereich späterer Vegetationsflächen Wiederverwendung finden.

4.5 Versorgungsträger

Sollten sich Änderungen an den bestehenden Leitungsanlagen ergeben, sind die Planungen frühzeitig (mind. 3 Monate vor Baubeginn) mit den Versorgungsträgern abzustimmen.

4.6 Niederschlagswasser

Es wird empfohlen, anfallendes Niederschlagswasser aus der Dachflächenentwässerung in ausreichend dimensionierten Behältnissen/Zisternen zurückzuhalten und als Brauchwasser zu nutzen. Eine öffentliche Niederschlagswasserleitung mit Hausanschluss wird zur Verfügung gestellt.

Ausfertigung:

Die vorstehenden textlichen Festsetzungen stimmen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für die Planaufstellung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die textlichen Festsetzungen werden hiermit ausgefertigt.

Urbar, den

(Peter Nebenführ)
1. Beigeordneter

Anhang: Pflanzenliste

Verwendungsbereiche		Baumpflanzungen	Strauch-/ Heisterpflanzungen	sonnig	halbschattig	schattig	Gifftigkeit/ gefährdende Inhaltsstoffe ¹	B I.=Bäume i. Ordnung B II.= Bäume II. Ordnung Str = Sträucher He =Heister
zu pflanzende Art								
Acer campestre	Feld-Ahorn	x	x	x	x	x	-	B II. /He
Acer campestre „Elsrijk“	Feld-Ahorn „Elsrijk“	x		x	x	x	-	B II.
Acer platanooides „Allershäuser“	Spitz-Ahorn „Allershäuser“	(x)		x	x		-	B I.
Acer pseudoplatanus	Berg-Ahorn	(x)		x	x		-	B I.
Amelanchier ovalis	Echte Felsenbirne		x	x			gering giftig: Blätter und Samen	Str
Carpinus betulus	Hainbuche	x	x	x	x	x	-	B II./He
Corylus avellana	Haselnuss		x	x	x		-	Str
Crataegus monogyna	Eingrifflicher Weißdorn		x	x	x		-	Str
Crataegus laevigata	Zweigrifflicher Weißdorn		x	x	x		-	B II./He
Euonymus europaeus	Pfaffenhütchen		x	x	x		giftig: alle Teile, v.a. die roten Früchte	Str
Frangula alnus	Faulbaum		x	x	x		giftig: Rinde, Beeren	Str
Hippophae rhamnoides	Sanddorn		x	x			-	Str
Ligustrum vulgare	Liguster		x	x	x		gering giftig: alle Pflanzenteile	Str
Lonicera xylosteum	Rote Heckenkirsche		x	(x)	x	(x)	giftig: rote Beeren	Str
Prunus avium	Vogel-Kirsche	x	x	x	x		giftig: Samen	B II./He
Prunus avium „Plena“	Gefülltblühende Vogel-Kirsche	x		x	(x)		giftig: Samen	B II.
Prunus padus	Traubenkirsche	x	x	x	x		giftig: Beeren (Kern), Blüten, Blätter, Rinder	B II./ He.
Prunus padus „Tiefurt“	Traubenkirsche „Tiefurt“	x		x	x		giftig: Beeren (Kern), Blüten, Blätter, Rinder	B II.
Prunus spinosa	Schlehe		x	x	x		-	Str
Pyrus communis	Wildbirne	(x)	(x)	x	x		-	B II./He
Pyrus malus	Wildapfel	x	x		(x)		-	B II./He
Rhamnus carthaticus	Kreuzdorn		x	x	x		giftig: alle Pflanzenteile	Str
Ribes uva-crispa	Wilde Stachelbeere		x		x	x	-	Str

¹ In der Liste wurde sich auf die Angabe der in der Literatur als für den Menschen „giftig bis stark giftig“ beschriebenen Pflanzen beschränkt, da vor allem die Zahl der „schwach giftigen“ Pflanzen groß ist und die Einschätzung, welche Pflanze als „schwach giftig“ oder als „ungiftig“ anzusehen ist, teilweise auseinandergeht. Es wurde lediglich ergänzend auf einige „schwach giftige“ Gehölze verwiesen, bei denen es wegen der attraktiven Früchte häufiger zu Vergiftungsfällen bzw. Verdacht auf Vergiftung kommt.

Verwendungsbereiche		Baumpflanzungen	Strauch-/ Heisterpflanzungen	sonnig	halbschattig	schattig	Giftigkeit/ gefährdende Inhaltsstoffe ¹	B I.=Bäume i. Ordnung B II.= Bäume ii. Ordnung Str = Sträucher He =Heister
zu pflanzende Art								
Rosa arvensis	Feldrose						-	Str
Rosa canina	Heckenrose		x	x	(x)		-	Str
Rubus fruticosus	Brombeere		x	x	x	x	-	Str
Rubus idaeus	Himbeere		x	x	x		-	Str
Salix caprea	Sal-Weide	x		x	x		-	Str
Sambucus nigra	Schw. Holunder		x	x	(x)		schwach giftig: rohe Beeren	Str
Sambucus racemosa	Trauben-Holunder		x	x	x		gefährlich: Früchte	Str
Sorbus aria	Mehlbeere	x		x	x		-	B II.
Sorbus aria „Magnifica“	Mehlbeere „Magnifica“	x		x	x		-	B II.
Sorbus aucuparia	Eberesche	x	x	x	x		schwach giftig: frische Früchte	B II./He
Tilia cordata „Rancho“	Winterlinde „Rancho“	x		x	x		-	B II.
Viburnum opulus	Gem. Schneeball		x	x	x	x	schwach giftig: Rinde, Blätter, rote Beeren	Str
Obstbäume:								
Malus ssp.	Apfel in Sorten	x		x	x			
Pyrus ssp.	Birne in Sorten	x		x	x		-	
Juglans regia	Walnuss in Sorten	(x)		x	x		-	
Prunus ssp.	Kirsche in Sorten (Süßkirsche)	x		x	x		-	
Prunus ssp.	Hauszetschge in Sorten	x		x	x		-	

(Tz. = Textfestsetzung Ziffer ...)